

So gelingt Ihr Einstieg in das Handels- und Gesellschaftsrecht

1

In diesem Kapitel ...

- ▶ Grundzüge des Handelsrechts wiederholen
- ▶ Sich im Gesellschaftsrecht orientieren
- ▶ Wichtige Weichen stellen

Schon die Überschrift zu diesem Kapitel lässt erahnen, worum es geht, nämlich um nicht weniger als die Grundlagen des Handels- und Gesellschaftsrechts. Da es zwischen beiden Rechtsbereichen vielfältige Berührungspunkte gibt, lohnt es sich, gleich zu Beginn einige Aspekte zusammen zu wiederholen – schließlich baut alles Weitere darauf auf. Wenden Sie sich also zunächst den Basics beider Rechtsgebiete zu, bevor Sie sich an einige Aufgaben und Übungen machen. Die Themen in diesem Kapitel beinhalten einiges an Grundwissen, das Sie parat haben sollten.



Wenn Sie sich hinsichtlich der Basics nicht mehr ganz sicher sind, schauen Sie in Kapitel 2 in *Handels- und Gesellschaftsrecht für Dummies* nach.

Kurz wiederholt: Die Basics zum Handelsrecht

Das Sonderprivatrecht der Kaufleute

Das Handelsrecht ist

- ✓ **Sonderrecht**, weil es einer besonderen Gruppe von Beteiligten gilt.
- ✓ **Privatrecht**, weil es als solches die Rechtsbeziehungen zwischen gleichgeordneten Rechtssubjekten regelt. (Abzugrenzen ist das Privatrecht übrigens vom *öffentlichen Recht*, das staatliche Institutionen als »Träger öffentlicher Gewalt« betrifft – etwa im Verhältnis Bürger – Staat). Als Privatrecht ergeben sich damit zugleich Berührungspunkte zum Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB).
- ✓ **Kaufmannsrecht**, weil es in aller Regel die Kaufmannseigenschaft mindestens eines Beteiligten voraussetzt.



Das Handelsrecht ist also (von wenigen Ausnahmen abgesehen) nur anwendbar, wenn zumindest einer der Beteiligten Kaufmann ist (siehe § 345 HGB).

Ein vielfältiges Rechtsgebiet

- ✓ **Handelsrecht »im engeren Sinne«** bezeichnet man vor allem das im Handelsgesetzbuch (HGB) selbst geregelte Recht. Um diesen Rechtsbereich geht es hier maßgeblich, und zwar vor allem um das erste und vierte Buch des HGB.
- ✓ **Handelsrecht »im weiteren Sinne«** umfasst weitere Rechtsbereiche mit handelsrechtlichem Bezug, wie etwa das Bank- und Börsenrecht. Diese speziellen Rechtsbereiche bleiben im Folgenden allerdings ausgeklammert.

Ein Rechtsgebiet mit langer Tradition

Schon im Mittelalter bildete sich ein Handelsstand heraus. Bekannte Zusammenschlüsse waren die *Hanse* (seit dem 12. Jahrhundert) oder später der *Zollverein* (1834). Seit 1807 gilt in Frankreich der *Code de Commerce*. In Deutschland trat 1861 das *Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch* (ADHGB) als erste umfassende handelsrechtliche Regelung in Kraft. Seit 1900 gilt das *Handelsgesetzbuch* (HGB).

Aufgaben Kapitel 1 – Block 1 zum Handelsrecht

Nachstehend haben Sie die Gelegenheit, Ihr bisheriges Wissen anzuwenden und damit Ihr Verständnis zu vertiefen.



Aufgabe 1.1

In welchem Verhältnis stehen die Regelungen des HGB und des BGB zueinander? Wählen Sie eine der drei möglichen Antworten:

- Das HGB regelt das Handelsrecht abschließend. Weitere Vorschriften, insbesondere solche des BGB, sind nicht zu beachten.
- Das HGB enthält spezielle Vorschriften, die im Handelsverkehr vorrangig zu beachten sind. Ergänzend sind die allgemeinen Regelungen des BGB heranzuziehen.
- Die Parteien können vereinbaren, ob das im HGB geregelte Handelsrecht oder das im BGB geregelte bürgerliche Recht Anwendung finden soll.

Aufgabe 1.2

Da die Anwendbarkeit des Handelsrechts von der Kaufmannseigenschaft mindestens eines Beteiligten abhängt, spricht man davon, dass das Handelsrecht dem _____ System folgt. Anders ist es beim _____ System.

Aufgabe 1.3

Warum braucht man überhaupt ein spezielles Handelsrecht? Schließlich gibt es doch das BGB als eine wichtige privatrechtliche Grundlage. Welche Gründe fallen Ihnen ein? Halten Sie sie zumindest in Stichworten fest.

Aufgabe 1.4

Sehen Sie sich die nachstehenden Vorschriften an. Welche Zwecke werden typischerweise damit verfolgt? (Sie können auf diese Frage gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt zurückkommen, wenn Sie sich in den weiteren Kapiteln eingehender mit den einzelnen Vorschriften befasst haben).

	<i>Ihre Anmerkungen</i>
a) § 15 HGB	
b) §§ 48 ff. HGB	
c) § 350 HGB	
d) § 362 HGB	
e) § 377 HGB	

Aufgabe 1.5

Xaver und Xanthippe – beide sind Kaufleute – schließen einen Kaufvertrag. Welche Gesetzesbücher und welche einzelnen gesetzlichen Vorschriften müssen Sie heranziehen, wenn sich ein Sachmangel zeigt und zu beurteilen ist, ob dem Käufer deshalb Rechte zustehen?

Aufgabe 1.6

Wie bewerten Sie folgende Aussagen?

	Richtig	Falsch
a) »Das Handelsrecht gilt für alle Unternehmen.«		
b) »Das Handelsrecht gilt (von wenigen Ausnahmen abgesehen) nur für Kaufleute.«		
c) »Das Handelsrecht kann für Handwerker gelten.«		
d) »Das Handelsrecht gilt nur für diejenigen, die Handel treiben.«		
e) »Das Handelsrecht kann auch dann gelten, wenn jemand gar nicht handelt, sondern Dienstleistungen erbringt.«		
f) »Das Handelsrecht gilt für Industrieunternehmen ebenfalls.«		



Versuchen Sie, sich den Sinn von handelsrechtlichen Vorschriften zu erschließen. Das macht es leichter, Regelungsinhalte zu verstehen!

Kurz wiederholt: Die Basics zum Gesellschaftsrecht

Merkmale und Grundformen von Gesellschaften

Zunächst: Was ist überhaupt eine Gesellschaft im Rechtssinne? Ganz einfach: Eine Gesellschaft ist eine *private Personenvereinigung*, deren Mitglieder sich *rechtsgeschäftlich* zusammengeschlossen haben, um einen bestimmten gemeinschaftlichen *Zweck* zu verfolgen.



Sie wollen das auswendig lernen? Brauchen Sie gar nicht: Sie finden die Merkmale eigentlich in § 705 BGB zum Grundtyp der Gesellschaft bürgerlichen Rechts (kurz: GbR).

Man unterscheidet noch weiterhin zwei Grundformen von Gesellschaften, und zwar

- ✓ **Personengesellschaften** und
- ✓ **Körperschaften**. Letztere lassen sich noch weiter unterteilen, nämlich in
 - **Vereine** als dem Grundmodell der Körperschaften (geregelt in §§ 21 ff. BGB),
 - **Kapitalgesellschaften** (mehr dazu erfahren Sie in den nächsten Tagen),
 - **Genossenschaften** (geregelt im Genossenschaftsgesetz – kurz: GenG).



Die *Kapitalgesellschaften*, um die es übrigens im Folgenden vor allem gehen wird, sind also körperschaftlich strukturiert. Zudem besteht hier die Besonderheit, dass es nicht unbedingt eines Zusammenschlusses mehrerer Personen bedarf; sie können sogar als »Ein-Personen-Gesellschaften« gegründet werden.

Eine Frage der Perspektive: Innen oder außen?

Bei Gesellschaften kommt es immer wieder auf den Blickwinkel an. Unterscheiden Sie daher zwischen Innen- und Außenverhältnis:

- ✓ **Innenverhältnis** als das Verhältnis der Gesellschafter untereinander
- ✓ **Außenverhältnis** als das Verhältnis der Gesellschafter sowie der Gesellschaft gegenüber Dritten (zum Beispiel Geschäftspartnern und Kunden)



Wichtig ist diese Unterscheidung beispielsweise im Hinblick auf die *Geschäftsführung* und *Vertretung*. Dazu gleich mehr.

Werfen Sie im Übrigen das Innen- und Außenverhältnis nicht mit der Innen- und Außengesellschaft in einen Topf:

- ✓ **Innengesellschaft:** Als solche tritt die Gesellschaft nach außen selbst nicht in Erscheinung. Das betrifft beispielsweise a) die »Stille Gesellschaft«, §§ 230 ff. HGB, oder b) manchmal auch den Zusammenschluss mehrerer Unternehmen, um als *Konsortium* in Form einer GbR ein gemeinsames Projekt zu stemmen.
- ✓ **Außengesellschaft:** Als solche tritt die Gesellschaft nach außen hin auf (etwa wenn es darum geht, einen Vertrag mit einer Gesellschaft zu schließen).

Zwei Paar Schuhe: Geschäftsführung und Vertretung

- ✓ **Geschäftsführung:** Sie betrifft das Innenverhältnis der Gesellschafter untereinander. Es geht darum, wer bestimmte Handlungen vornehmen *darf*.
- ✓ **Vertretung:** Sie betrifft das Außenverhältnis und regelt, wer gegenüber Dritten nach außen hin rechtlich wirksame Erklärungen abgeben *kann*.



Weil sich Gesellschaftsformen hinsichtlich der Geschäftsführung und der Vertretung manchmal durchaus unterscheiden, finden Sie Details zu alledem jeweils bei den einzelnen Gesellschaften ab Kapitel 8.



Sie sollten in einer Fallbearbeitung hellhörig werden, wenn sich zum Beispiel jemand im Außenverhältnis nicht an etwaige Beschränkungen aus dem Innenverhältnis hält. Typisches Beispiel: Ein zugleich geschäfts- und vertretungsberechtigter Gesellschafter schließt einen Vertrag und missachtet dabei etwaige Beschränkungen aus dem Innenverhältnis (er *kann* im Außenverhältnis etwas, was er von *innen* her nicht darf). Also: Augen auf!

Recht grundlegend: Ein paar Grundsätze und Prinzipien

Folgende Grundsätze des Gesellschaftsrechts sollten Sie kennen:

- ✓ **Grundsatz der freien Rechtsformwahl** (danach kann – sofern die Zweckbestimmung das zulässt – eine Rechtsform grundsätzlich frei gewählt werden),
- ✓ **Grundsatz des Rechtsformzwangs** (danach können nur die rechtlich vorgesehenen Gesellschaftsformen gewählt werden; sogenannter *Numerus clausus* der Gesellschaftsformen) sowie

- ✓ **Grundsatz der Vertragsfreiheit** (danach lassen sich Gesellschaftsformen miteinander kombinieren, wie etwa Personen- und Kapitalgesellschaften; Beispiel: GmbH & Co. KG).

Und diese Prinzipien ebenfalls:

- ✓ Das **Prinzip der Selbstorganschaft** gilt für *Personengesellschaften*. Danach liegen die »organisatorische« Geschäftsführung und die Vertretung bei den Gesellschaftern selbst. Zwar können Nichtgesellschafter einzelne Befugnisse bekommen. Es wäre aber ein Verstoß gegen dieses Prinzip, wenn die Gesellschafter vollständig ausgeschlossen würden.
- ✓ Das **Prinzip der Fremdorganschaft** gilt für *Kapitalgesellschaften*. Danach sind die *Geschäftsführung* und *Vertretung* nicht an die Gesellschafterstellung gebunden. Wahr genommen werden sie vielmehr von besonderen Organen (Geschäftsführung, Vorstand), denen durchaus externe (insofern »fremde«) Nichtgesellschafter angehören können.

Aufgaben Kapitel 1 – Block II zum Gesellschaftsrecht



Aufgabe 1.7

Ordnen Sie die folgenden Gesellschaften jeweils der richtigen Kategorie zu: 1. Personengesellschaft, 2. Kapitalgesellschaften. Wo finden sich jeweils gesetzliche Regelungen dazu?

- a) AG
- b) GbR
- c) GmbH
- d) KG
- e) OHG
- f) stille Gesellschaft

Aufgabe 1.8

Warum handelt es sich bei den nachstehenden Konstrukten nicht um Gesellschaften im rechtlichen Sinne? (Reflektieren Sie Ihre Antworten vor dem Hintergrund der weiter oben aufgeworfenen Frage, was Gesellschaften überhaupt kennzeichnet).

- a) die Stiftung
- b) die eheliche Lebensgemeinschaft
- c) die Erbengemeinschaft

Aufgabe 1.9

Unter welchem gemeinsamen Oberbegriff lassen sich die nachstehenden Aktivitäten zusammenfassen? a) Das Controlling der Geschäfte einer Gesellschaft, b) das Wahrnehmen der Personalführung, c) das Vorbereiten von Gesellschafterversammlungen, d) das Aufstellen von Bilanzen, e) der Abschluss von Verträgen jeglicher Art.

Aufgabe 1.10

Kennen Sie den Hintergrund der sogenannten Lehre von der fehlerhaften Gesellschaft? Unter welchen Voraussetzungen greift sie?

Aufgabe 1.11

Bei der Fülle an Gesellschaften stellt sich in der Praxis oftmals die Frage, welche die »passende« Rechtsform ist. Nennen Sie zwei Gesichtspunkte, die bei der Rechtsformwahl eine Rolle spielen.

Aufgabe 1.12

Angenommen, der Gesellschaftsvertrag einer Personengesellschaft sieht eine Klausel vor, nach welcher ein Nichtgesellschafter zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft berufen wird, den Gesellschaftern selbst aber ein Vetorecht eingeräumt wird. Wäre das zulässig?

Alles gewusst? Lösungshinweise zu Kapitel 1

Aufgabe 1.1

Richtig ist die Antwort 1b).



Das Zusammenspiel von BGB und HGB ist bei der Rechtsanwendung zu beachten: So gibt es eigentlich gar nicht »den« handelsrechtlichen Fall. Im Gegenteil: Meist beginnt alles ganz normal im BGB, bevor dann die »Ausfahrt« in das Handelsrecht zu nehmen ist.

Aufgabe 1.2

Das Handelsrecht folgt hierzulande dem *subjektiven System* (Grund: Anknüpfung an der Kaufmannseigenschaft eines Beteiligten als Rechtssubjekt). Anders ist es beim *objektiven System* einiger ausländischer Rechtsordnungen (es knüpft am jeweiligen Rechtsgeschäft an).

Aufgabe 1.3

Das Handelsrecht ist wichtig, um den Besonderheiten des Handelsverkehrs Rechnung zu tragen. Das wirkt sich beispielsweise dahingehend aus, dass Kaufleute – anders als Otto Normalverbraucher – Profis sind und regelmäßig wissen, was sie tun. Aufgrund ihrer Erfahrungen sind sie regelmäßig *weniger schutzbedürftig*. Zudem dient es einem geordneten Rechtsverkehr und damit dem *Vertrauensschutz*, wenn die Rechtsverhältnisse *klar und transparent* sind. Außerdem kommt es dem Handelsverkehr zugute, wenn Geschäfte ohne großartiges Brimborium *einfach und schnell* abgewickelt werden können. Viele Regelungen des HGB dienen genau diesen Zwecken.



In einer Prüfung werden Sie die vorstehenden Ziele des Handelsrechts kaum isoliert runterletern müssen. Kennen sollten Sie sie trotzdem. Warum? Ganz einfach: Sie können diese Aspekte oftmals heranziehen, wenn es darum geht, zu argumentieren und Lösungen zu einem Fall zu begründen.

Aufgabe 1.4

Zu a) § 15 HGB: Hier geht es vor allem um das Vertrauen auf Eintragungen im Handelsregister (Vertrauensschutz) und damit zugleich um Rechtsklarheit und Transparenz; b) § 48 ff. HGB: Die Regelungen zur Prokura dienen vorrangig dem Schutz des rechtsgeschäftlichen Verkehrs; speziell der gesetzliche Umfang der Prokura (§ 49 HGB) sorgt für klare und transparente Rechtsverhältnisse; c) § 350 HGB dient der einfachen und schnellen Vertragsabwicklung durch Verzicht auf Schriftform; Kaufleute sind in dieser Hinsicht weniger schutzbedürftig; d) § 362 HGB: Die Vorschrift kommt dem Bedürfnis nach einer raschen Klärung der Sach- und Rechtslage entgegen; e) § 377 HGB: Der Verkäufer soll schnell Klarheit darüber erhalten, ob die gelieferte Ware in Ordnung ist oder ob sie bemängelt wird. Das dient wiederum der zügigen Geschäftsabwicklung.

Aufgabe 1.5

Etwaige Rechte eines Käufers aus einem Kaufvertrag bestimmen sich zunächst einmal nach dem BGB, und zwar nach § 437 Nr. 1 bis 3 BGB. Darauf ist also zunächst abzustellen. Wenn – wie hier – Kaufleute beteiligt sind, könnten die Regelungen des BGB allerdings durch das HGB *modifiziert* sein. Damit müssen Sie das HGB ebenfalls berücksichtigen, und zwar dort § 377 HGB. Danach sind die Kaufgewährleistungsansprüche unter bestimmten Voraussetzungen nämlich ausgeschlossen (mehr dazu in Kapitel 7).

Aufgabe 1.6

»Richtig« sind b), c), e) und f) – »Falsch« sind a) und d).

Aufgabe 1.7

Zu 1. Personengesellschaften gehören b) GbR (§§ 705 ff. BGB), d) KG (§§ 161 ff. HGB), e) OHG (§§ 105 ff. HGB), f) stille Gesellschaft (§§ 230 ff. HGB). Zu 2. Kapitalgesellschaften gehören a) AG (§§ 1 ff. AktG), c) GmbH (§§ 1 ff. GmbHG).

Aufgabe 1.8

Zu a) Stiftung (§§ 80 ff. BGB): Sie ist kein Zusammenschluss von Personen. Es geht vielmehr darum, einen vom Stifter festgelegten Zweck mit einem bestimmten Stiftungsvermögen zu fördern. Zu b) eheliche Lebensgemeinschaft (§ 1353 BGB): Meist wird kein über das gemeinschaftliche Zusammenleben hinausgehender weiterführender Zweck verfolgt (es kann mit der »Ehegattengesellschaft« aber Ausnahmen geben, siehe Kapitel 8 zur GbR). Zu c) Erbengemeinschaft (§§ 2032 ff. BGB): Sie beruht nicht auf einer rechtsgeschäftlichen Absprache, sondern einer gesetzlichen Anordnung.

Aufgabe 1.9

Sämtliche Maßnahmen betreffen die *Geschäftsführung*, die ganz unterschiedlichen Charakter haben kann: Neben *tatsächlichen* Handlungen (wie dem erwähnten Controlling der Geschäfte der Gesellschaft, der Wahrnehmung der Personalführung, dem Vorbereiten von Gesellschafterversammlungen oder dem Aufstellen von Bilanzen etc.) kommen noch *rechtsgeschäftliche* Handlungen hinzu (zum Beispiel der Abschluss von Verträgen jeglicher Art, etwa Kaufverträge mit Kunden und Lieferanten, Arbeitsverträge mit Beschäftigten etc.).



Ein Vertragsabschluss betrifft also die Geschäftsführung und – im Hinblick auf die Wirksamkeit nach außen – zugleich die Vertretung. Geschäftsführung und Vertretung sind also keine Gegensätze, sondern können sich überschneiden!

Aufgabe 1.10

a) **Hintergrund:** Grundlage einer jeden Gesellschaft ist der Gesellschaftsvertrag. Der kann jedoch fehlerhaft sein, weil er einen Mangel aufweist, etwa Nichtigkeit aufgrund eines Formmangels (§§ 311b, 125 BGB) oder Nichtigkeit infolge einer Anfechtung (§§ 142, 119 ff. BGB).

Fällt das erst später auf und wurden zwischenzeitlich bereits Geschäfte getätigt, müssten die eigentlich rückabgewickelt werden. Das wäre in der Praxis jedoch oftmals kaum umzusetzen. Dann greift die *Lehre von der fehlerhaften Gesellschaft*. Danach wird die Gesellschaft bis zum Entdecken des Mangels – hoppla! – wie eine wirksame Gesellschaft behandelt.

b) Voraussetzungen: (1.) ein fehlerhafter, das heißt rechtlich unwirksamer Gesellschaftsvertrag, (2.) die Gesellschaft wurde im Außenverhältnis (!) durch Aufnahme von Geschäften in Vollzug gesetzt, (3.) es gibt keine entgegenstehenden überwiegenden Interessen Einzelner oder der Allgemeinheit (etwa der vorrangige Schutz Minderjähriger, wenn die beteiligt sind!). Die Gesellschaft kann gegebenenfalls nur mit Wirkung für die Zukunft beseitigt werden.



Die *Lehre von der fehlerhaften Gesellschaft* ist nicht gesetzlich geregelt. Das wäre also etwas, was man tatsächlich lernen müsste.

Aufgabe 1.11

Wichtige Gesichtspunkte der Rechtsformwahl betreffen beispielsweise folgende Fragen: Wie intensiv soll der Einfluss der Gesellschafter sein (Stichwort: *Selbstorganschaft* versus *Fremdorganschaft*)? Oder: Welche Haftungsrisiken sollen eingegangen werden? (Speziell zu den Haftungsfragen finden Sie wieder mehr bei den einzelnen Gesellschaftsformen.)

Aufgabe 1.12

Nein, das wäre ein Verstoß gegen den *Grundsatz der Selbstorganschaft*. Wenigstens einem persönlich haftenden Gesellschafter muss die Befugnis zur Geschäftsführung beziehungsweise Vertretung obliegen.



Nur nebenbei: Auf einem ganz anderen Blatt steht die Frage: Kann einem Dritten als Nichtgesellschafter eine rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht (*Vollmacht*, § 167 BGB) eingeräumt werden? Das geht durchaus in Ordnung. Nur die – wenn Sie so wollen – ureigene *organischaftliche* Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis von Nichtgesellschaftern ist bei Personengesellschaften nicht möglich. Tja ...

Exkurs: Tipps für die Fallbearbeitung

Manchmal kann es vorkommen, dass Sie die in diesem Prüfungstrainer behandelten Themen im Rahmen einer Fallbearbeitung umsetzen müssen. Das ist keine Eigenheit des Handels- und Gesellschaftsrechts, sondern eine typische juristische Arbeitsweise. Sollte die bei Ihnen eine Rolle spielen, haben Sie sie sicher schon kennen gelernt. Das können Sie gegebenenfalls leicht auf das Handels- und Gesellschaftsrecht übertragen. Nachfolgend gleichwohl noch einmal die wichtigsten Schritte auf einen Blick – quasi als kurzer Leitfaden.



Eine Fallbearbeitung ist kein Hexenwerk, sondern mit etwas Übung zu meistern. Fallbeispiele samt Lösungen finden Sie im *Handels- und Gesellschaftsrecht für Dummies* unter anderem in den Kapiteln 16 und 17.

1. Lesen Sie den Sachverhalt!



Wenn mehrere Personen vorkommen, sollten Sie eine Skizze anfertigen, in welcher Beziehung die Personen zueinander stehen. Vielleicht sind auch Zeitangaben genannt? Dann halten Sie die auf einem Zeitstrahl fest. So behalten Sie den Überblick.

2. Beachten Sie genau die Fallfrage!



Meist geht es darum, dass jemand einen Anspruch geltend macht – kurzum, dass der eine von einem anderen etwas will (zum Beispiel Zahlung einer Geldsumme, Herausgabe eines Gegenstands etc.). Die Fallfrage gibt die Richtung für die weitere Fallbearbeitung vor! Nur sie ist zu beantworten.

3. Beantworten Sie dann die Frage: *Wer will was von wem woraus?*

- **Wer?** Das ist der Anspruchssteller.
- **Was?** Das ist der Anspruchsinhalt (also Kaufpreiszahlung, Herausgabe eines Gegenstands etc.).
- **Wem?** Das ist der Anspruchsgegner.
- **Woraus?** Das ist die Frage nach der sogenannten *Anspruchsgrundlage*.



In einer Prüfung zum Handels- und Gesellschaftsrecht wird es regelmäßig nur wenige, wenn nicht sogar nur eine Anspruchsgrundlage geben, die von ihrer Rechtsfolge her das Begehr des Anspruchsstellers stützt. Hier müssen Sie sorgfältig arbeiten, damit der Fall nicht in eine falsche Richtung läuft. Die meisten Anspruchsgrundlagen finden sich im BGB und sollten Sie in Ihrer BGB-Vorlesung kennengelernt haben (ansonsten hilft ein Blick in *BGB für Dummies*).

4. Prüfen Sie die einschlägigen Rechtsnormen!



Jetzt ist die eigentliche juristische Arbeit zu bewerkstelligen: Prüfen Sie jeweils, ob die *Tatbestandsmerkmale* der Anspruchsgrundlage(n) erfüllt sind oder ob gegebenenfalls *Einwendungen* vorliegen. Bei der Prüfung der einschlägigen Rechtsnormen wird das Handels- und Gesellschaftsrecht eine Rolle spielen. Achten Sie daher genau auf die Informationen, die Ihnen der Sachverhalt bietet. Der ist oft sehr aufschlussreich.



Selbst wenn es nicht von Ihnen explizit verlangt wird, können Sie sich bei Ihrer Prüfung der sogenannten *Subsumtionstechnik* bedienen: 1. Tatbestandsmerkmal nennen, 2. definieren beziehungsweise rechtlich erläutern, was damit gemeint ist, 3. subsumieren, 4. Ergebnis festhalten. Dabei gilt als Faustregel: Was problematisch ist, wird ausführlicher behandelt; was unproblematisch ist, wird nur kurz erwähnt. So können Sie zugleich Schwerpunkte setzen!

5. Erstellen Sie eine Lösungsskizze!



Die Prüfung Ihrer Anspruchsgrundlage(n) halten Sie am besten in einer Lösungsskizze fest. Bevor Sie sich an das eigentliche Ausformulieren machen, sollten Sie den Fall deshalb einmal komplett durchdacht haben und Ihren Lösungsweg stichpunktartig festhalten. Dann vergessen Sie beim späteren Ausformulieren keinen Prüfungspunkt.

6. Formulieren Sie das Gutachten!



Haben Sie Ihre Lösungsskizze erstellt, ist das schriftliche Ausarbeiten meist unproblematisch. Sofern es von Ihnen verlangt wird, denken Sie dabei an den sogenannten *Gutachtenstil* (und vergessen Sie dabei nicht den *Obersatz* als Einstieg in die Falllösung).